

Mit diesen 3 Satzungsformulierungen nehmen Sie Nichtzahler rechtssicher in die Pflicht

Mitgliedsbeiträge gehören zu den wichtigsten Einnahmen Ihres Vereins. Deshalb braucht Ihr Verein klare und rechtssichere Regelungen in der Satzung, damit die Beitragspflicht von allen Mitgliedern akzeptiert wird – und Sie als Schatzmeister die Beiträge verlässlich kalkulieren und durchsetzen können. Ebenso wichtig:

Machen Sie den Mitgliedern deutlich, dass Beitragssäumigkeit das gesamte Vereinsleben gefährden kann.

Ein gewisser Druck lässt sich dadurch aufbauen, dass das Stimmrecht oder andere Mitgliedsrechte an die pünktliche Zahlung geknüpft werden – rechtlich zulässig, aber nur mit ausdrücklicher Satzungsgrundlage.

Tipp 1: Fälligkeit des Beitrags klar regeln

Ein häufiger Einwand von Beitragssäumigen lautet: „Ich wusste nicht, dass der Beitrag schon fällig war.“ Das können Sie vermeiden, wenn die Satzung die Fälligkeit eindeutig vorgibt:

Formulierungsbeispiel:

„Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens zum 31. Januar eines Jahres zu zahlen. Mit Ablauf dieser Frist tritt ohne weitere Mahnung Zahlungsverzug ein.“

Hinweis: Diese Formulierung bewirkt einen sogenannten automatischen Verzugseintritt (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB) – wichtig, wenn Sie später Mahngebühren oder Verzugszinsen geltend machen möchten.

Tipp 2: Mahngebühren rechtssicher verankern

Geplatzte Lastschriften, Porto, Verwaltungsaufwand – das alles kostet Geld. Um säumige Mitglieder an diesen Kosten zu beteiligen, brauchen Sie eine entsprechende Ermächtigung in der Satzung:

Formulierungsbeispiel:

„Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungskosten zu erheben. Die Höhe der Gebühren wird in der Beitragsordnung festgelegt.“

Wichtig: Die Satzung muss die Ermächtigungsgrundlage für die Beitragsordnung enthalten, sonst sind darin geregelte Mahngebühren unwirksam!

Tipp 3: Stimmrecht bei Zahlungsrückstand einschränken

Es ist rechtlich zulässig, Mitgliedern bei Zahlungsverzug das Stimmrecht oder andere Mitgliedschaftsrechte vorübergehend zu entziehen – aber nur bei entsprechender Satzungsgrundlage. Eine bloße Regelung in der Beitragsordnung reicht nicht aus.

Formulierungsbeispiel:

„Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und wurde es nicht durch Vorstandsbeschluss von der Zahlungspflicht befreit, ruht das Stimmrecht sowie das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen, bis sämtliche Rückstände einschließlich Mahngebühren und Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.“

Diese Regelung ist wirksam, solange das Mitglied nicht vollständig ausgeschlossen wird, sondern seine Rechte bei Zahlung wiedererlangt (ständige Rechtsprechung, u. a. BGH, Beschluss vom 21.11.1994, II ZB 6/94).

Fazit:

Mitglieder, die ihre Beiträge nicht zahlen, sind eine Belastung für Finanzen und Zusammenhalt im Verein. Gehen Sie deshalb konsequent vor – und machen Sie bereits in der Satzung klar: Wer nicht zahlt, muss mit Konsequenzen rechnen. Mit den hier vorgestellten Formulierungen sorgen Sie für eine rechtssichere Handhabung – und mehr Gerechtigkeit im Vereinsalltag.

@ VNR AG, alle Rechte vorbehalten.